

Sehr geehrter Herr Theil,

das Abstandsgebot von 1,5m zwischen den Gästen und zwischen den Musikern untereinander und zu den Gästen muss eingehalten werden. Wenn Sie diese Veranstaltungen nach dem Hygienekonzept vom 15.05.2020 durchführen, steht den Veranstaltungen nichts entgegen. Tanzen ist nicht möglich, da beim Tanz der Abstand nicht eingehalten werden.

Am Donnerstag erhalten wir mehr Informationen, dann gebe ich Ihnen diese noch weiter.

Mit freundlichen Grüßen
XXXX

Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Hauptabteilung III - Gewerbeangelegenheiten
KVR III/16 – Bezirksinspektion Nord
Dienstgebäude: Hanauer Str. 56, 80992 München